

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 14. Juli 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 144.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1926. — (Nr. 145.) Aufwertung von Forderungen gegen polnische Schuldner. — (Nr. 146.) Heiligung der Sonn- und Feiertage. — (Nr. 147.) Leibesübungen an Sonn- und Feiertagen. — (Nr. 148.) Auswandererfürsorge. — (Nr. 149.) Pflege der örtlichen Kirchengeschichte, Abschluß der örtlichen Kriegsschroniken und Weiterführung der Kirchspielchroniken. — (Nr. 150.) Berücksichtigung der Freiheit kirchlicher Grundstücke von der Grundvermögenssteuer bei Entscheidungen der Pachteinigungsämter. — (Nr. 151.) Taubstummenkirchenfest in Stettin. — (Nr. 152.) 3. Jahrestagung des Ostdeutschen Verbandes für Kindergottesdienst. — (Nr. 153.) Fachgruppentagung für kirchlichen Wohlfahrts- und Jugenddienst in Eisenach vom 22.-27. September 1926. — (Nr. 154.) Unsere Verantwortung gegenüber den toten Gegenden. — (Nr. 155.) Übersiedlung der Apologetischen Zentrale in das Johannisstift Spandau. — (Nr. 156.) Kirchensammlung zugunsten des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands. — (Nr. 157.) Außerordentliche Kirchenkollekte zum Besten der durch das Hochwasser geschädigten Gemeinden und Gemeindeglieder. — (Nr. 158.) Kirchensammlung zugunsten der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden. — (Nr. 159.) Kirchensammlung zugunsten des Vereins „Hoffnungstal“ in Müdnitz, Kreis Oberbarnim. — (Nr. 160.) Kirchensammlung für den Kirchbau in Damsdorf. — (Nr. 161.) Kirchensammlung für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes. — (Nr. 162.) Hauskollekte für den Kirchbau in Grambow. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Nachtrag zum Kollektenplan.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1926.

(Nr. 144.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1926.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 14. Juni 1926 — VII 1656 — (Kirchl. Amtsbl. S. 134 ff.) geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die dort mitgeteilte Matrikel hinsichtlich der Höhe und des Verteilungsmaßstabs unter dem 22. Juni 1926 — D.-B. I. 6525 — staatlich genehmigt hat — cfr. Artikel 7 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — G.-G. S. 221 und § 2 Ziffer Abs. Ia der Verordnung vom 4. August 1924 — G.-G. S. 594. —.

Tgb. VII. Nr. 1766.

(Nr. 145.) Aufwertung von Forderungen gegen polnische Schuldner.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 15. Juni 1926.

G. I. Nr. 5534. G. II.

Für die Aufwertungsverhandlungen mit Polen ist es, um festzustellen, auf welchem Gebiete und in welcher Richtung deutsche Interessen geltend zu machen sind, von Wert, zu ermitteln, welche Forderungen gegen polnische Schuldner sich in deutschen Händen befinden. Hierbei werden auch Kirchengemeinden und weitere kirchliche Verbände beteiligt sein.

Ich ersuche ergebenst um eine gefällige Mitteilung, in welchem Umfange solche Gemeinden und Verbände im Besitze von Posener Pfandbriefen, von Sparkassenguthaben und Kommunalobligationen der ehemaligen preussischen Teilgebiete, sowie von Hypotheken und anderen Forderungen an polnische Schuldner sind.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

An den Evangelischen Oberkirchenrat.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1926.

Vorstehende uns vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Erlaß vom 30. Juni 1926 — G.-D. I 8161 — zugegangene Abschrift geben wir den Gemeinde-Kirchenräten und Kreissynodalvorständen bekannt, mit dem Veranlassen, umgehend die entsprechenden Nachweisungen aufzustellen. Diese sind uns spätestens binnen 3 Wochen gesammelt durch die Herren Superintenden ten vorzulegen.

Lgb. IV. Nr. 1647.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juli 1926.

(Nr. 146.) Heiligung der Sonn- und Feiertage.

Die 8. Generalsynode hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1925 in der Frage der Sonntagsheiligung nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Generalsynode weist in Übereinstimmung mit den Provinzialsynoden unserer Kirche mit tiefem Ernst auf die außerordentlich schweren Schädigungen hin, die unserm gesamten Volksleben aus der zunehmenden Entartung des Sonntags erwachsen.

Der Sonntag soll ein Tag der Ruhe und inneren Sammlung sein und müßte es in doppeltem Ausmaß für unser unter schwerer äußerer und innerer Last dahingehendes Volk sein.

Unser Sonntag ist aber weithin entartet

durch Nichtachtung der Feiertagsruhe und Nötigung zur Sonntagsarbeit,

durch ungenügenden öffentlichen Schutz der Sonntagsruhe,

durch den Mangel an innerer Sammlung infolge übergebührllicher Zunahme des Versammlungswesens bei politischen und anderen Gruppen, des Sport- und Spielbetriebes und der öffentlichen und privaten Lustbarkeiten.

Die Zunahme dieser Veranstaltungen untergräbt den Segen der Sonntagsheiligung, den die Kirche in ihren Gottesdiensten für unser Volk erbittet und erstrebt.

Weiter verschärft wird der Mangel an innerer Sammlung dadurch, daß die genannten Veranstaltungen vielfach keine Rücksicht nehmen auf die gottesdienstlichen Stunden.

I. Generalsynode fordert deshalb von den staatlichen Behörden um unseres Volks und seiner äußeren und inneren Gesundung willen:

1. Verbot oder mindestens eine Regelung der Sonntagsarbeit mit dem Ziel äußerster Beschränkung auf das unvermeidlichste Maß,

2. tatkräftigen Schutz der Sonntagsruhe durch wirkliche Anwendung der vorhandenen Schutzbestimmungen und nötigenfalls durch ihren weiteren Ausbau.

II. Generalsynode bittet die Spitzenverbände und verantwortlichen Leiter des politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Vereinslebens, vor allem auch die Verbände für Leibesübungen und Sport, mit denen sie einig ist in dem Bemühen um die Gesundung unseres Volkes, diese Gesundung nicht selbst zu untergraben durch Überlastung des Ruhetages mit ermüdenden und zerstreuen den Veranstaltungen. Sie ist gewiß, daß die Mehrzahl der verantwortlichen Leiter der Verbände die große Bedeutung der inneren Sammlung zu würdigen weiß und erwartet von gegenseitiger Fühlungnahme eine Verständigung über die Freilassung der Stunden des Hauptgottesdienstes vom Sport und Versammlungsbetrieb.

III. Generalsynode erwartet von den Kirchengemeinden, daß sie im Sinne vorstehender Beschlüsse und Anregungen für Wahrung der Sonntagsruhe und für die Heiligung des Sonntags mit allem Ernst und aller Kraft sich einsetzen und namentlich auch dem Übermaß von öffentlichen und privaten Lustbarkeiten entgegenwirken.

Neben dem unbedingten Schutz des Hauptgottesdienstes gegen mittelbare und unmittelbare Störungen wird Bedacht zu nehmen sein auf Veranstaltungen, durch die die Sonntagsheiligung auch denen ermöglicht und nahegebracht wird, die durch Arbeit, Not, Lebensverhältnisse und Ablenkungen dem Gemeindgottesdienst entzogen sind. Generalsynode weist dabei besonders hin auf Nebengottesdienste am Sonntag und Wochentag, Gottesdienste im Freien, im Wald, in Laubenkolonien, in Ausflugsorten, Stadtmissionsveranstaltungen u. a. m.; alles unter dem Leitgedanken, daß unserm Volk der Sonntag als Tag der Ruhe und inneren Sammlung wiedergegeben werden muß.

Die Pommerſche Provinzialsynode hat in ihrem Beſchluß Nr. 83, auf den wir hiermit verweiſen, ebenfalls zu der Frage der Sonntagsheiligung erneut Stellung genommen.

Auf die unter Nr. III des Beſchlusses der Generalsynode den Kirchengemeinden gegenüber ausgesprochene Erwartung machen wir beſonders aufmerkſam. Die einzelnen Gemeinden finden hier eine Fülle von Aufgaben, deren Löſung ihnen in erſter Linie zufällt.

Lgb. VI. Nr. 695.

Evangelisches Konſiſtorium der Provinz Pommeru.

Stettin, den 10. Juli 1926.

(Nr. 147.) Leibesübungen an Sonn- und Feiertagen.

Beſchluß der 17. ordentlichen Pommerſchen Provinzialsynode.

7. Sitzung.

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 24. September 1925 beſchloſſen:

Die Provinzialsynode begrüßt es mit Freuden, daß Jugend- und Leibesübungen pflegende Verbände bei größeren Turnfeſten in den Mittelpunkt der Sonntagsvormittags-Wettkämpfe einen Feldgottesdienſt ſtellen. Sie ſpricht die feſte Hoffnung aus, daß dieſe Einrichtung von allen Leibesübungen pflegenden Verbänden aufgenommen und durchgeführt wird. Sie erwartet von der körperfreudigen Jugend, die turnt, ſpielt, rudert, wandert, das heißt jegliche Art und Form der Leibesertüchtigung treibt, daß ſie über der körperlichen Erüchtigung nicht die religiös-ſittliche Erüchtigung vergißt. Sie hat auch das Vertrauen zu der Führerschaft, daß ſie in der Jugendberziehung mit der Kirche Hand in Hand arbeitet. Sie erachtet es als ſelbſtverſtändlich, daß die hohen Feiertage der evangelischen Kirche von jeder turnerischen und ſportlichen Betätigung freibleiben und auch der Gottesdienſt an allen Sonntagen nicht geſtört wird.

Den Herren Geiſtlichen und den Gemeindefkirchenräten machen wir zur Pflicht, auf die Ausführung dieſes Beſchlusses hinzuarbeiten. Gewiſſe Unzuträglichkeiten, die an vielen Orten hervorgetreten ſind, werden ſich am beſten durch gegenseitige Fühlungnahme im Sinne des Beſchlusses überwinden laſſen.

Lgb. VI. Nr. 2970/26.

Evangelisches Konſiſtorium der Provinz Pommeru.

Stettin, den 29. Juni 1926.

(Nr. 148.) Auswandererfürſorge.

In Deutschland hat in den Nachkriegsjahren eine gewaltige Auswanderungsbewegung eingelezt, die in den Jahren 1919—1925 rund 400 000 Deutſche die Heimat verlaſſen ließ. In ſteigendem Maße hat ſich in den letzten Jahren auch die evangelische Kirche ihrer auswandernden Gemeindeglieder angenommen, doch iſt in der breiten Öffentlichkeit wie auch gerade in kirchlichen Kreiſen, von der Fürſorgetätigkeit der dem Verband für Evangelische Auswandererfürſorge, Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14, angeſchloſſenen Vereine im Reich nur allzu wenig bekannt.

Dieſer Nummer des kirchlichen Amtsblattes liegt ein von dem Pommerſchen Provinzialverein für Innere Miſſion zur Verfügung geſtelltes Plakat bei. Die Herren Geiſtlichen wollen für Anheftung deſſelben an geeigneter Stelle und auch für ſonſtige Verbreitung ſeines Inhalts Sorge tragen.

Lgb. VI. Nr. 1856.

1 Beilage

Evangelisches Konſiſtorium der Provinz Pommeru.

Stettin, den 2. Juli 1926.

(Nr. 149.) Pflege der örtlichen Kirchengeschichte, Abſchluß der örtlichen Kriegſchroniken und Weiterführung der Kirchſpielschroniken.

Aus den uns erſtatteten Superintendenturberichten haben wir erſehen, daß in den weitaus meiſten Kirchengemeinden unſerer Provinz die örtlichen Kriegſchroniken zum Abſchluß gebracht ſind. Wo noch Lücken vorhanden ſind, ſind dieſelben baldigſt auszufüllen. Die Herren Superintendenten und Superintendenturvertreter wollen bei den regelmäßigen Viſitationen und bei Stellenwechſel von Geiſtlichen beſonders darauf achten, auch darauf, daß die Kirchſpielschroniken regelmäßig fortgeſetzt werden. Wo ſich

in dieser Beziehung Mißstände finden, ist uns alsbald zu berichten. Im übrigen verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 23. Februar 1921 (Kirchl. Amtsbl. S. 32) und vom 9. März 1922 (Kirchl. Amtsbl. S. 52).

Lgb. VI. Nr. 1830.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juli 1926.

(Nr. 150.) Berücksichtigung der Freiheit kirchlicher Grundstücke von der Grundvermögenssteuer bei Entscheidungen der Pachteinigungsämter.

Nachstehend geben wir den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten unseres Aufsichtsbezirks einen Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 4. Juni 1926 — G. I. 1032 G. II. — und des Herrn Preussischen Justizministers vom 15. Mai 1926 — I. 6908 — zur entsprechenden Nachachtung bekannt.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Berlin, den 4. Juni 1926.

G. I. Nr. 1032. G. II.

Der Preussische Herr Justizminister hat über die Berücksichtigung der Grundsteuerfreiheit von Kirchengrundstücken bei den Entscheidungen der Pachteinigungsämter die in Abschrift beifolgende allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1926 — I. 6908 — erlassen, die im Justizministerialblatt von 1926 S. 201 veröffentlicht ist.

Um das kirchliche Grundsteuerprivileg bei Bemessung des Pachtzinses wirksam zur Geltung zu bringen, ist es vor allen Dingen nötig, daß die Vertreter der Kirchengemeinden selbst bei ihren Anträgen und Ausführungen vor dem Pachteinigungsamte hierauf in Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen mit der nötigen Deutlichkeit hinweisen. Ich stelle ergebenst anheim, in dieser Hinsicht das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage:
Unterschrift.

An den Evangelischen Oberkirchenrat.

Abschrift zu G. I. Nr. 1032. G. II.

W. des JM. vom 15. Mai 1926 über Berücksichtigung der Grundsteuerfreiheit von Kirchengrundstücken bei den Entscheidungen der Pachteinigungsämter (I. 6908).

PrPSehD. 1925 § 2, § 3 Abs. 3, § 23.

Von den Oberbehörden der evangelischen und der katholischen Kirche ist darüber Klage geführt worden, daß die Pachteinigungsämter die den Kirchengrundstücken zustehende Freiheit von Grundsteuern bei ihren Entscheidungen über die Neu festsetzung des Pachtzinses nicht immer genügend berücksichtigen. Das habe — bei entsprechender Lage des Vertrages — zur Folge, daß die nach dem geltenden Steuerrecht recht beträchtliche Ersparnis an Grundsteuern dem Pächter zugute komme, während der mit der Grundsteuerbefreiung verfolgte Zweck einer Entlastung der Kirche und damit mittelbar auch des Staates nicht erreicht werde.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, bei den Entscheidungen der Pachteinigungsämter den § 24 Abs. 1 Buchstaben i und k des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) und die entsprechenden Vorschriften in den neueren Grundsteuergesetzen über die Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke der Kirchen, der Geistlichen und Kirchendiener und deren Einwirkung auf das Pachtverhältnis nach Lage des Einzelfalles einer Prüfung zu unterziehen.

Lgb. IV. Nr. 1504.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juli 1926.

(Nr. 151.) Taubstummenkirchenfest in Stettin.

Das diesjährige Taubstummenkirchenfest in Stettin findet am 1. August 1926 (9. n. Trin.), vormittags 11^{1/2} Uhr, in der Bugenhagenkirche statt. Der Gottesdienst ist verbunden mit Beichte und heiligem Abendmahl. Nachmittags 4 Uhr Nachversammlung im Evangelischen Vereinshaus, Elisabeth-

straße. Fahrtausweise unter genauer Angabe der Ausgangsstation und der Klasse (III. oder IV. Klasse) und unter Einwendung von 30 $\mathcal{M}$ zur Erstattung der Kosten sind von Herrn Malermeister Albrecht, Stettin, Augustaplatz 2, zu erbitten. Die Herren Geistlichen der Kirchentreise Stettin Stadt, Land, Garz a. Oder, Greifenhagen, Gollnow, Kolbacz, Pentkun, Usedom und Wollin wollen die Laubstummeln ihrer Gemeinden hierauf hinweisen.

Egb. VI. Nr. 2057.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juli 1926.

(Nr. 152.) 3. Jahrestagung des Ostdeutschen Verbandes für Kindergottesdienst.

Am 28. bis 30. August 1926 findet in Stettin die 3. Jahrestagung des Ostdeutschen Verbandes für Kindergottesdienst mit folgender Tagesordnung statt.

Sonnabend, den 28. August, nachm. 6— $\frac{1}{2}$ 9 Uhr:

Zusammensein im Saal des Evangelischen Vereinshauses, Elisabethstraße 53.

$\frac{1}{2}$ 9 Uhr: Liturgische Abendfeier in der Schloßkirche: Generalsuperintendent D. Kähler.

Sonntag, den 29. August.

10 Uhr: Festgottesdienst: Oberkonsistorialrat D. Karow.

11 $\frac{1}{2}$ Uhr: Teilnahme an einem der Kindergottesdienste in der Stadt.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.

4—6 Uhr: Tagung.

1. Die Freude zum Dienst. Geh. Konsistorialrat Caesar-Stettin.

2. Die Vorbereitung zum Kindergottesdienst. Konsistorialrat Viz. Baumann-Stettin.
Korreferat: Eine Helferin.

3. Literatur des Kindergottesdienstes für die Helferkreise. Geh. Viz. Lichtenstein-Berlin.

8 Uhr: Familienabend im Evangelischen Vereinshaus.

1. Was gibt das Elternhaus dem Kindergottesdienst? Frau Marie Luise von Roon-Lindensfelde.

2. Was gibt der Kindergottesdienst dem Elternhaus? Pastor Büttner-Belgard.

Montag, den 30. August.

8 $\frac{3}{4}$ Uhr: Morgenandacht. Geh. Viz. Lichtenstein-Berlin.

8 Uhr: Tagung.

1. Die Bedeutung des Kindergottesdienstes für die Gemeinde.

2. Die Möglichkeit des Kindergottesdienstes auf dem Lande. Pastor Hillebrand-Saulin.

Schlußandacht. Oberkonsistorialrat D. Karow.

12—1 Uhr: Besprechung von Organisationsfragen für die Vereinigung der pommerschen Kindergottesdienste.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.

Für den Nachmittag ist eine gemeinsame Dampferfahrt auf der Oder nach Gollnow geplant.

Anmeldungen zur Tagung bis spätestens zum 18. August bei Geh. Konsistorialrat Caesar, Stettin, Augustaplatz 46, erbitten.

In den Anmeldungen ist anzugeben:

1. ob Freiquartier, billiges Bürgerquartier oder Hotelquartier gewünscht wird,

2. Zeit des Eintreffens in Stettin,

3. etwaige Teilnahme an dem Mittagessen am 29. und 30. August.

Zu den Hauptzügen am 29. August sind auf dem Bahnhof Führer mit blau-weißer Schleife.
Büro: Wartesaal II. Klasse.

Die Tagungen finden in dem Evangelischen Vereinshause, Elisabethstraße 53, statt.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung, betreffend Kindergottesdienste vom 21. Januar 1926 — Egb. VI. Nr. 153 — Kirchl. Amtsbl. 1926 Nr. 3 S. 31 — empfehlen wir die Teilnahme an der

Tagung aufs wärmste. Damit auch Helferinnen in größerer Zahl teilnehmen können, wäre es wünschenswert, wenn ihnen und den entfernter wohnenden Geistlichen aus den Kirchentassen, gegebenenfalls auch aus den Kreissynodalkassen Beihilfen zur Reise gewährt werden könnten.

Lgb. VI. Nr. 2108.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1926.

(Nr. 153.) Fachgruppentagung für kirchlichen Wohlfahrts- und Jugenddienst in Eisenach vom 22.—27. September 1926.

Die Fachgruppe für kirchliche Wohlfahrtspflege und Jugenddienst innerhalb des Verbandes der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands veranstaltet vom 22.—27. September d. Js. in Eisenach eine Tagung, auf der besonders die Fragen der kirchlichen Wohlfahrts- und Jugendpflege besprochen werden sollen.

Wir geben den Gemeindefkirchenräten anheim, Wohlfahrtspflegerinnen, die in der kirchlichen Arbeit stehen, zu dieser Tagung zu beurlauben und ihnen nach Möglichkeit Zuschüsse zu den Reise- und Aufenthaltskosten zu gewähren. Die Fachgruppe ist durch ihre Vorsitzende, Frau Luise Holborn, Schneidemühl, Milchstraße 9, bereit, Zuschüsse zu den Kosten der Teilnahme zu vermitteln. Die Tagung ist nicht nur für Verbandsmitglieder, sondern auch für solche kirchlichen Wohlfahrtspflegerinnen gedacht, die dem Verbands der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen noch nicht angehören, allerdings auch keiner interkonfessionellen Berufsorganisation angeschlossen sind. Meldungen zur Teilnahme sind zu richten an Frau Luise Holborn, Schneidemühl, Milchstraße 9. Von dieser können auch Exemplare des Programms bezogen werden.

Lgb. VI. Nr. 1944.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juli 1926.

(Nr. 154.) Unsere Verantwortung gegenüber den toten Gegenden.

Auf den von Generalsuperintendent D. Zänker-Breslau auf der diesjährigen Tagung des deutsch-evangelischen Verbandes für Volksmission in Spandau über das obige Thema gehaltenen Vortrag weisen wir ganz besonders empfehlend hin. Der Vortrag ist erschienen als Sonderdruck aus dem Beiheft der „Volksmission“ im Wichernverlag zu Berlin-Dahlem, Zietzenstraße 24, und von dort zu beziehen.

Lgb. VI. Nr. 2034. II. Ang.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juni 1926.

(Nr. 155.) Übersiedlung der Apologetischen Zentrale in das Johannisstift Spandau.

Die Apologetische Abteilung des Zentralausschusses für Innere Mission (Apologetische Zentrale) wird am 1. August d. Js. in das evangelische Johannisstift bei Spandau übersiedeln. Ihr Verhältnis zum Zentralausschuß bleibt dadurch unberührt. Das Organ der Apologetischen Zentrale „Wort und Tat“ erscheint künftig als selbstständige Zeitschrift vierteljährlich im Wichernverlag Berlin-Dahlem. Bezugspreis des Heftes im Abonnement 0,75 RM, einzeln 0,80 RM.

Lgb. VI. Nr. 1880.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1926.

(Nr. 156.) Kirchensammlung zugunsten des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands.

Einer Bitte des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands entsprechend, hat der Evangelische Oberkirchenrat angeordnet, daß auch im laufenden Jahre eine einmalige Kollekte zugunsten des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine Deutschlands eingesammelt werde.

Da in diesem Jahre bereits alle Sonntage besetzt sind, schreiben wir die Kollekte hiermit auf

den 7. Sonntag nach Trinitatis, den 18. Juli 1926,

neben der auch für diesen Tag angeordneten Kollekte für die Pflegeanstalt für Epileptische „Labor“ bei Stettin aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach warmer Empfehlung an Hand des anliegenden Flugblattes in allen Kirchen unseres Aufsichtsbereichs einzusammeln.

Die Erträge sind bis zum 15. August 1926 von den Herren Superintendenten gesammelt auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 87559, das auf den Namen Landtagsabgeordneter Paul Rüffer, Berlin SW 11, Bernburger Straße 24, lautet, mit der Bezeichnung „Kollekte für den Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands“ abzuführen. Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Egb. VI. Nr. 2018.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1926.

(Nr. 157.) Außerordentliche Kirchenkollekte zum Besten der durch das Hochwasser geschädigten Gemeinden und Gemeindeglieder.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 8. Juli 1926 — E. O. I. 8256 — für
Sonntag, den 1. August 1926

im Bereich unserer Gesamtkirche eine Kirchenkollekte zum Besten der durch das Hochwasser geschädigten Gemeinden und Gemeindeglieder angeordnet.

Der Umfang des Schadens, der in weiten Gebieten unserer Kirche durch die Überschwemmung entstanden ist, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Es steht aber fest, daß er groß ist und in das Leben der von ihm Betroffenen tief eingreift. Für viele Familien hat er schon jetzt ernste Not im Gefolge. Wenn die Kirche sich zur Hilfeleistung rüstet, so kann sie es angesichts der Größe dieses Notstandes und ihrem Wesen nach nicht nur innerhalb derjenigen ihrer provinziellen Verbände tun, die selbst von dem Hochwasser Schaden erlitten haben. Hier gilt es, innerhalb unserer ganzen Kirche die Gemeinschaft des Glaubens durch eine gemeinsame Tat der Liebe zu erweisen. Die Wirkung dieses Hilfswerks ist davon abhängig, daß es mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt wird.

Wir weisen auch darauf hin, daß Bewilligungen für dieses Hilfswerk aus leistungsfähigen Kirchengassen kirchenaufsichtliche Bedenken selbstverständlich nicht im Wege stehen und daß es nur erwünscht ist, wenn die Herren Geistlichen Gaben ihrer Gemeindeglieder, die ihnen, abgesehen von der Kollekte, dargereicht werden, dieser hinzufügen. Wir rufen besonders denjenigen, deren Wohnungen, Äcker und Wiesen vor Schaden gnädig bewahrt worden sind, das Wort des Apostels zu: „Lasset uns gutes tun an jedermann, allermeist an des Glaubens Genossen!“

Der 1. August erinnert an die ersten Tage, an denen vor 12 Jahren das deutsche Volk sich als eine durch harte Not zusammengeschlossene Gemeinschaft fühlte. Möge der 1. August dieses Jahres die Glieder unserer Kirche als eine Gemeinschaft tatbereiter brüderlicher Liebe finden!

Wir machen allen Beteiligten die Innehaltung nachstehender Termine zur besonderen Pflicht. Die Kirchensammlung ist am Sonntag vorher und am 1. August selbst von allen Kanzeln abzukündigen. Die Erträge der Sammlung sind gesondert von den Erträgen der übrigen Kollekten sofort am 2. August 1926 von den Herren Geistlichen an die Herren Superintendenten abzuführen. Die Vertreter der beurlaubten Geistlichen haben dafür zu sorgen, daß auch aus den Gemeinden der beurlaubten Geistlichen die Erträge der Kollekte am 2. August 1926 pünktlich abgeführt werden. Die Herren Superintendenten und Superintendenten-Vertreter haben unter gleichzeitiger Übersendung des Lieferzettels an uns die Erträge aus ihrem Kirchenkreise spätestens am 4. August 1926 auf das Postcheckkonto unserer Bürokasse Stettin Nr. 17657 zu überweisen. Diejenigen Geistlichen, die mit der Abführung der Kollekten an die Herren Superintendenten am 4. August 1926 noch im Rückstand sind, sind von diesen unmittelbar zu erinnern, ihre Namen uns gleichzeitig zu melden.

Egb. VI. Nr. 2147.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1926.

(Nr. 158.) Kirchensammlung zu Gunsten der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden auch im laufenden Rechnungsjahr die Einsammlung einer wahlfreien Kirchenkollekte bewilligt.

1 Beilage

Wir schreiben diese Kollekte hiermit auf

den 10. Sonntag nach Trinitatis, den 8. August 1926,

neben der auch für diesen Tag vorgesehenen Kollekte für den Verein „Hoffnungstal“ aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie gegebenenfalls nach warmer Empfehlung an Hand des anliegenden Flugblattes einzusammeln.

Die Erträge sind bis zum 15. September 1926 von den Herren Superintendenten gesammelt auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 34655 der Gesellschaft abzuführen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 2075.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1926.

(Nr. 159.) Kirchensammlung zu Gunsten des Vereins „Hoffnungstal“ in Rüditz,
Kreis Ober-Barnim.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Verein „Hoffnungstal“ in Rüditz, Kreis Ober-Barnim, auch im laufenden Rechnungsjahr die Einsammlung einer wahlfreien Kirchenkollekte bewilligt.

Wir schreiben diese Kollekte hiermit auf

den 10. Sonntag nach Trinitatis, den 8. August 1926,

neben der auch für diesen Tag vorgesehenen Kollekte für die Judenmission aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie gegebenenfalls nach warmer Empfehlung an Hand des anliegenden Flugblattes einzusammeln.

Die Erträge sind bis zum 15. September 1926 von den Herren Superintendenten gesammelt auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 17929 des Vereins abzuführen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 2076.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1926.

(Nr. 160.) Kirchensammlung für den Kirchbau in Damsdorf.

Im Einverständnis mit dem Provinzialkirchenrat haben wir der Kirchengemeinde Bütow zur Fortführung des Baues einer evangelischen Kirche in Damsdorf auch in diesem Jahre eine Kirchenkollekte bewilligt. Wir schreiben die Sammlung für den

11. Sonntag nach Trinitatis, den 15. August 1926,

neben der auch für diesen Sonntag angeordneten Kollekte für das Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien“ in Stettin-Neutorney aus. Die Kollekte ist an dem der Abhaltung vorausgehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und am Tage der Einsammlung selbst den Gemeinden unter Berücksichtigung des in unserer Verfügung vom 18. August v. Js. — VI. Nr. 2319 — Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 145 — Gesagten noch besonders zu empfehlen.

Die Erträge sind bis spätestens den 15. September 1926 von den Herren Superintendenten gesammelt auf das Konto des Gemeindefkirchenrats Bütow bei der Stadtbank Bütow in Bütow, Postcheckkonto Stettin Nr. 10407 mit der Bemerkung „für Kirchenbaufonds Damsdorf“ abzuführen. Die Lieferzettel erwarten wir unerinnert zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 2077.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juli 1926.

(Nr. 161.) Kirchensammlung für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns beauftragt, auch in diesem Jahre für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes, insbesondere zur Förderung der Diasporaarbeit des deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, eine Kirchenkollekte abzuhalten. Wir schreiben die Sammlung für den

12. Sonntag nach Trinitatis, den 22. August 1926,

neben der auch für diesen Sonntag angeordneten Kollekte für das Johannishaus in Belgard aus. Die Kollekte ist an dem der Abhaltung vorangehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und am Tage der Einsammlung selbst den Gemeinden noch besonders zu empfehlen.

Die Erträge der Kollekte sind bis spätestens den 15. Oktober von den Herren Superintendenten gesammelt auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse abzuführen. Die Lieferzettel erwarten wir unerinnert zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 2074.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juli 1926.

(Nr. 162.) Hauskollekte für den Kirchbau in Grambow.

Der vorigen Nummer unseres Kirchlichen Amtsblattes hat ein Flugblatt des Gemeindefkirchenrates Grambow, betreffend die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern zum Bau der Kirche in Grambow bewilligten Hauskollekte, beigelegt. Wir unterfügen die Bitte des Gemeindefkirchenrats aufs wärmste und ersuchen die Herren Geistlichen, sich die Förderung der Hauskollekte in jeder Beziehung angelegen sein zu lassen.

Lgb. VI. Nr. 1564.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes.

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Schlesien, hat der Evangelische Oberkirchenrat durch Erlaß vom 30. April 1926 — E. O. I. 7289 — dem früheren Pfarrer Karl Bergmann in Petersberg, Kirchenkreis Halle Land II, jetzt in Pontwig, Kirchenkreis Groß-Wartenberg, die Rechte des geistlichen Standes wieder beigelegt.

2. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle zu Zwillipp, Kirchenkreis Kolberg, staatlichen Patronats, ist zum 1. Juli d. Js. durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Klasse X. Dienstwohnung ist vorhanden. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Wopersnow, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und ist, vorbehaltlich der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats über Gewährung der Besoldungszuschüsse sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Dr. phil. Max Lindow-Greifswald: Niederdeutsch als evangelische Kirchensprache im 16. und 17. Jahrhundert. 96 Seiten. Im Selbstverlag des Verfassers (Greifswald, Baustr. 20.) Preis 2,00 RM.

2. D. Dr. G. Buchwald, Superintendent in Rochlitz: „D. Martin Luthers Briefe“. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. Preis gebunden 7 RM.

3. Flugblätter: Flade: Lügen und Vertuschungsversuche der entlarvten Bibelforscher. Preis: Stück 4 P. Flade: Moderne Setten und wir. Preis 5 P. 100 Stück 3,50 RM, 500 Stück 17 RM, 1000 Stück 30 RM. Bestellort: Volksdienst der Thüringer Evangelischen Kirche in Eisenach. Postcheck Erfurt 22097. Flade: Der moderne Mensch und die Bibel. Vortrag Preis wie zu 2. Bestellort Oberpfarramt Weida i. Thür.

Nachtrag zum Kollektenplan des Kirchlichen Amtsblatts 1926, Seite 5.

- a) Das unter Nr. 28 angegebene Postcheckkonto Stettin Nr. 12764 lautet nicht auf den Namen des Kaufmanns Woelfert, sondern auf die Namen der Firma Woelfert & Heinrich.
- b) Das unter Nr. 31 angegebene Konto Stettin Nr. 17830 lautet nicht mehr auf den Namen des Taubstummenlehrers Feldt, sondern auf den Namen des Pommerschen Provinzial-Vereins „Taubstummenheim“ Stettin, Stormweg 2.

